

# **Satzung des Männergesangsvereins Steinbach-Erft 1848/1860 vom 27.02.2015**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Körperschaft („MGV Steinbach-Erft 1848/1860“) mit Sitz in Flammersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
- (4) Die Körperschaft wurde im Jahre 2015 gegründet. Er setzt sich aus den früheren Vereinen „MGV Flammersheim-Palmersheim“ (gegr. 1848) und dem „MGV Arloff-Kirspenich“ (gegr. 1860) zusammen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Zuwendungen**

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4 Vergütungen**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des MGV ist eine 3/4-Mehrheit der aktiven Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Kreisorverband Euskirchen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Körperschaft besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Als aktives oder förderndes Mitglied können Personen aufgenommen werden, die sich mündlich oder schriftlich für die Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mitgeteilt haben und die Satzung der Körperschaft anerkennen.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) freiwilliger Austritt aus der Körperschaft kann jederzeit erfolgen; er muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich angezeigt werden.
  - b) durch den Tod
  - c) durch Ausschluss
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder, die die Zwecke, Einrichtungen und das Ansehen der Körperschaft schädigen und Mitglieder, die trotz Erinnerungen ihren Pflichten nicht nachkommen, aus der Körperschaft ausschließen.
- (5) Mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss erlischt der Anspruch auf das Vermögen der Körperschaft.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat den auf der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag monatlich im voraus zu entrichten, jedes fördernde Mitglied jährlich.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind beim Kassierer einzuzahlen. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder wird z. Zt. auf 72,00 € festgesetzt. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird z. Zt. auf 10,00 € festgesetzt
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geldbeträge zurückerstattet

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Gliederung**

- (1) Die Körperschaft gliedert sich in den Vorstand und seine Mitglieder  
Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzender 1. Kassierer, 2. Kassierer 1. Schriftführer 1. Notenwart und Beisitzer und wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Alle aufgeführten Funktionen können, müssen jedoch nicht besetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender, 1. Schriftführer und 1. Kassierer) ist immer zu besetzen.

## **§ 10 Organe**

Die Organe der Körperschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand gem. § 26 BGB

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Versammlungen**

(1) Die Hauptversammlung ist eine Versammlung der aktiven Mitglieder im Sinne des § 32 BGB. Der Vorstand beruft jährlich im Monat Januar die ordentliche Hauptversammlung ein.

Die Einberufung ist zwei Wochen vor Zusammentreffen der Hauptversammlung bekanntzugeben.

- (2) Außerordentliche Versammlungen hat der Vorstand einzuberufen:
  - a) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder
  - b) das Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Existenzgefährdung der Körperschaft)

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung soll unter Einhaltung einer angemessenen Frist (mindestens 14 Tage) bekannt gegeben werden.

(3) Mit der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat gleichzeitig die Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder versammelt sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine erneute Hauptversammlung notwendig, so genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder zur Beschlussfassung.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:

- Erstattung des Arbeitsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Berichterstattung über Rechnungsbelege und Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung der vorliegenden Anträge
- Wahl des Vorstandes (gem. § 10 Abs. 1)

(5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand nimmt die Interessen der Körperschaft wahr und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus; ebenso beruft er die Hauptversammlung ein und erstattet ihr Bericht. Er verwaltet das Vermögen der Körperschaft.

(2) Der 1. Kassierer unterrichtet den Vorstand laufend über die Finanzlage des Vereins. Ihm obliegt die Buchführung und Abrechnung über die Gelder der Körperschaft. Er ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Vorstand, Anweisungen von Rechnungsbeträgen zu veranlassen.

(3) Der Schriftführer führt Niederschriften der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der komplette Vorstand sollte sich mindestens 2mal im Jahr (Frühjahr und Herbst) zu einer Sitzung treffen.

### **§ 13 Vorstandswahl**

(1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung, jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Zur Gewährleistung einer Vorstandswahl werden folgende Punkte festgelegt.

- der Wahlleiter wird in der Hauptversammlung gewählt
- die Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden 1. Vorsitzenden

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Abwesende aktive Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung bestimmt jährlich zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht (zur Entlastung des Vorstandes) die Kasse der Körperschaft zu überprüfen.

Die Prüfung ist im Kassenbuch zu vermerken, über die Kassenprüfung ist in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Chorleiter**

Der Chorleiter bestimmt im Einverständnis mit dem Vorstand die Richtlinien der musikalischen Arbeit. Er kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 17 Vertretungsrecht**

Der MGV wird rechtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Kassierer.

Rolf Breitbach.(1. Vorsitzender)  
Heinrich Wolf(1. Schriftführer)  
Rudolf Bungenberg(1. Kassierer)